In der Senatssitzung am 11. Januar 2022 beschlossene Fassung

Der Senator für Finanzen

Bremen, 28. Dezember 2021

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. Januar 2022

„Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021“

A. Problem

Für die Tarifbeschäftigten hat die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) am 29. November 2021 mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes im Rahmen der Entgelttarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst der Länder eine Tarifeinigung erzielt.

Vereinbart wurde eine Erhöhung der Tabellenentgelte um 2,8 Prozent und eine Erhöhung der Vergütung der Auszubildenden um 50 Euro zum 1. Dezember 2022. Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 24 Monate, beginnt rückwirkend ab dem 1. Oktober 2021 und endet mit Ablauf des 30. September 2023.

Weiterhin haben die Tarifvertragsparteien einen Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie vereinbart. Die Höhe der einmaligen, steuerfreien Corona-Sonderzahlung beträgt für alle Tarifbeschäftigten 1.300 Euro und 650 Euro für Auszubildende, Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Wie in der aktuellen Koalitionsvereinbarung zur 20. Wahlperiode im Land Bremen festgelegt, sollen die Tarifabschlüsse verlässlich zeit- und wirkungsgleich auf die Besoldung übertragen werden. Diesem Ansatz folgend, ist die Entscheidung über die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung auf die Rechtsverhältnisse der bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu übertragen. Ausgenommen von der Zahlung sind die Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen B 7 bis B 11, die Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 7 bis R 10 sowie die Senatorinnen und Senatoren. Die steuerfreie Zahlung einer Corona-Sonderzahlung ist gemäß § 3 Nr. 11a des Einkommensteuergesetzes nur bis zum 31. März 2022 möglich. Eine gesetzliche Grundlage zur Zahlung der Corona-Sonderzahlung ist somit auch im Land Bremen kurzfristig herbeizuführen.

B. Lösung

Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona- Sonderzahlung im Jahr 2021.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Durch Artikel 1 (Bremisches Corona-Sonderzahlungsgesetz – BremCoronaSZG) wird das Tarifergebnis vom 29. November 2021 im Bereich des TV-L über eine einmalige Corona-Sonderzahlung auf die Rechtsverhältnisse der aktiven bremischen Beamtinnen

und Beamten sowie Richterinnen und Richter zeit- und inhaltsgleich wie folgt übertragen:

- Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten eine einmalige steuerfreie Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro im Jahr 2021,
- Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine einmalige steuerfreie Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro im Jahr 2021,
- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten dagegen keine Corona-Sonderzahlung.

Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021.

Die Änderung durch Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) stellt sicher, dass die Gewährung der Corona- Sonderzahlung auf bestehende Ansprüche einer Beamtenversorgung, in der Regel einer Hinterbliebenenversorgung, nicht angerechnet wird.

Die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung der Erhöhung der Tarifentgelte im Bereich des TV-L um 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 auf die Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge bleibt einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren vorbehalten.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die Gewährung der Corona-Sonderzahlung entstehen Mehrausgaben im Bereich der aktiven Beamtinnen und Beamten (ohne Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) in Höhe von einmalig rd. 16,1 Mio. €. Für den Tarifbereich werden Mehrausgaben in Höhe von 12,3 Mio. € entstehen. Die Finanzierung für das haushaltsfinanzierte Personal wird über die globale Tarifvorsorge im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen sichergestellt.

Gender-Prüfung:
Dieser Gesetzentwurf hat gleichermaßen Auswirkung auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf ist mit den Ressorts, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit, der Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau sowie der Bürgerschaftskanzlei abgestimmt.
Zudem wurde dem Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen der Gesetzentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 102 Abs.1 Nr.1 der Landeshaushaltsordnung zugeleitet.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 hat der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen angeregt, sämtliche Ämter der Besoldungsordnung B und die Richterinnen und Richter ab der Besoldungsgruppe R 3 von der Gewährung der Corona-Sonderzahlung auszunehmen.

Die Anregung des Rechnungshofs wird aufgrund der folgenden Erwägungen nicht im Gesetzentwurf berücksichtigt:
Die Zahlung der Corona-Sonderzahlung dient als Anerkennung der besonderen Leistungen und des besonderen Einsatzes der Beschäftigten, aber auch zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen während der Covid-19-Pandemie. Mit Begrenzung der Gewährung der Corona-Sonderzahlung auf die Besoldungsgruppen bis einschließlich B 6 bzw. R 6 geht der Gesetzentwurf typisierend bereits von einer unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus. Unterschiedliche Einkommensverhältnisse können eine unterschiedliche Berücksichtigung für die Zahlung rechtfertigen. Darüberhinausgehende Ausnahmeregelungen für die Nichtgewährung der Zahlung erscheinen als zu weitreichend; zumal sich die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen A 16, B 2, und in der C- und W-Besoldung nicht signifikant unterscheiden. Zudem werden weitgehendere Ausnahmeregelungen dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht mehr gerecht. Auch im Hinblick auf eine Ungleichbehandlung zu den Tarifbeschäftigten sollte von weitergehenden Ausnahmeregelungen kein Gebrauch gemacht werden.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Gesetzentwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 28. Dezember 2021 den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021 und bittet den Senator für Finanzen, diesen Entwurf

   - gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbänden im Land Bremen, gemäß § 39a Bremisches Richtergesetz den Spitzenorganisationen der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter im Land Bremen sowie
   - gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den anderen norddeutschen Ländern zuzuleiten.

2. Der Senat stimmt der Finanzierung der Corona- Sonderzahlung für Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte aus der globalen Tarifvorsorge im Produktplan 92 zu.

3. Der Senat beschließt, dass vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen die Zahlung der Corona-Sonderzahlung auf Basis des Gesetzentwurfs mit den Bezügen für März 2022 geleistet werden kann. Die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger sind auf den Vorbehalt der Zahlung in der Bezügemitteilung hinzuweisen. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Entwurf

Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021 aus Anlass der Covid-19 Pandemie (Bremisches Corona-Sonderzahlungsgesetz - BremCoronaSZG)

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Covid-19-Pandemie in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021.

(2) Die Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen B 7 bis B 11, der Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 7 bis R 10, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2
Höhe und Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs

(1) Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt

1. 1 300 Euro für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in den Besoldungsordnungen A, C und W sowie in den Besoldungsgruppen B 1 bis einschließlich B 6 der Besoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 1 bis einschließlich R 6 der Besoldungsordnung R,

2. 650 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen.

(2) Die Zahlung wird nur gewährt, wenn

1. das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und

2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder auf Anwärterbezüge bestanden hat.

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit gelten § 9 Absatz 1 und § 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021.

(3) Soweit kein anderweitiger Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz oder dem Tarifvertrag zur Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 besteht, erhalten die am 29. November 2021 in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindlichen oder ohne Dienstbezüge nach §§ 62, 62a und 64 des Bremischen Beamtengesetzes beurlaubten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Corona-Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2. Maßgebend sind die Verhältnisse, die am letzten Tag vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben. Die Zahlung wird der oder dem Berechtigten nur einmal gewährt; der Zahlung steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes gleich. Die Zahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt. § 16 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 3
Zahlungsmonat

Die Corona-Sonderzahlung nach § 2 wird mit den Bezügen für den Monat März 2022 rückwirkend für den Monat November 2021 ausgezahlt.

Artikel 2
Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Dem § 64 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 772) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11 a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, nicht als Erwerbseinkommen.“

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 29. November 2021 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Entwurf

Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021 aus Anlass der Covid-19-Pandemie ist vorgesehen, die Tarifeinigung vom 29. November 2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie über eine einmalige Corona-Sonderzahlung in einheitlicher Höhe von 1.300 Euro für alle Tarifbeschäftigten sowie in Höhe von 650 Euro für Auszubildende zeit- und wirkungsgleich auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu übertragen. Ausgenommen von der Regelung sind die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 (Staatsrätinnen und Staatsräte, Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei der Stadtgemeinde Bremerhaven und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bei der Stadtgemeinde Bremerhaven) sowie die Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 7 bis R 10.

Da die Gewährung der Corona-Sonderzahlung eine Abmilderung der zusätzlichen Belastung der Beschäftigten durch die Corona-Krise darstellen soll, ist eine Übertragung auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ausgeschlossen, da sie keinen aktiven Dienst während dieser Zeit geleistet haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bremisches Corona-Sonderzahlungsgesetz)

Zu § 1 Geltungsbereich

Geregelt wird der sachliche und persönliche Geltungsbereich dieses Gesetzes. Neben den Beamtinnen und Beamten, deren Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 ausgebracht sind, sind auch die Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 7 bis R 10 sowie die Senatorinnen und Senatoren vom Geltungsbereich nicht erfasst.

Zu § 2 Höhe und Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs

Absatz 1 und 2

Für den Zahlungsanspruch muss das Dienstverhältnis am 29. November 2021 (Stichtag) bestanden haben. Der Stichtag entspricht dem Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Weiterhin muss an mindestens einem Tag in dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestanden haben.

Die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 Euro wird den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern der Besoldungsordnungen A, C und W sowie den Besoldungsgruppen B 1 bis einschließlich B 6 und den Besoldungsgruppen R 1 bis einschließlich R 6 gewährt.

Anwärterinnen und Anwärter erhalten die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

Maßgebend sind die am Stichtag 29. November 2021 vorliegenden Verhältnisse. Folglich ist auch die Höhe der zu gewährenden Corona-Sonderzahlung vom Statusverhältnis abhängig, welches am 29. November 2021 vorlag.

Die einmalige Sonderzahlung wird bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Absatz 3

Soweit aufgrund von Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge am Stichtag 29. November 2021 keine Dienstbezüge zustanden, sind die Verhältnisse maßgebend, die zuletzt vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben.
Durch die Konkurrenzvorschrift des Satzes 3 wird sichergestellt, dass die Corona-Sonderzahlung den Beschäftigten im öffentlichen Dienst nur einmal gewährt wird.
Nach Satz 4 ist die Zahlung bei der Berechnung von Zuschlägen in Fällen der Altersteilzeit und der begrenzten Dienstfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Satz 5 regelt die Rückforderung der Besoldung im Fall einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Zu § 3 Zahlungsmonat

Die steuerfreie Gewährung der Sonderzahlung ist nur bis zum 31. März 2022 möglich. Die Zahlung mit den Bezügen für März 2022 mit rückwirkender Buchung auf den Monat November 2021 erfolgt aufgrund der Stichtagsregelung 29. November 2021.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Mit dem neu angefügten Absatz 9 in § 64 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen) wird sichergestellt, dass alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie den Beschäftigten nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei gewährt wurden bzw. werden, im Rahmen der beamtenversorgungsrechtlichen Kürzungsvorschriften nicht berücksichtigt werden. Somit bleibt den Betroffenen der versorgungsrechtliche Anspruch in Gänze erhalten. Hauptsächlich hiervon betroffen sind Hinterbliebene von verstorbenen Beamtinnen und Beamten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Bremischen Corona-Sonderzahlungsgesetzes zum 29. November 2021 erfolgt zeitgleich mit dem Abschluss des Tarifvertrages über die Corona-Sonderzahlung.

Da die Steuerfreiheit nach § 3 Abs. 11a EStG bereits seit dem 1. März 2020 besteht, bedarf es bezüglich des Artikels 2 eines rückwirkenden Inkrafttretens zum 1. März 2020.